Landratsamt Erding SG 42-2

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Beim Landratsamt Erding – Sachgebiet 42-2 Wasser- und Abfallrecht, Immissionsschutz – wurde mit Antrag vom 03.07.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage auf dem Grundstück mit der Fl.Nrn. 1593 und 1614, Gemarkung Reichenkirchen beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in diesem Fall ergeben, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, auf Grund derer erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2 – Wasser- und Abfallrecht, Immissionsschutz –, Alois-Schießl-Platz 2 – Dienststelle Freisinger Str. 67 –, 85435 Erding, unter der Telefon-Nr. 08122/58-1256 eingeholt werden.

Erding, 22.06.2021 La

Landratsamt Erding Sachgebiet 42-2 Wasser- und Abfallrecht, Immissionsschutz